

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Gewährung der Vereinspauschale 2023

1. **Bitte geben Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ab!**

2. **Die/der Vereinsvorsitzende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben,** insbesondere dafür, dass alle zur Berücksichtigung vorgelegten Lizenzen im Zeitraum 1. März des Vorjahres bis zum 1. März des Förderjahres tatsächlich Einsatz im Übungsbetrieb des Vereins gefunden haben.

3. **Antragsfrist:** Der Stichtag der Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2023

**Mittwoch, 1. März**

**Nach dem 01. März 2023 können keine Anträge oder Nachreichungen von Unterlagen mehr angenommen werden (Ausschlussfrist). Wir bitten, dies bei Ihren Planungen (Lizenzbeschaffung, -verlängerung, etc.) zu berücksichtigen.**

4. **Neue Sportförderrichtlinien:**

Die staatlichen Sportförderrichtlinien, die zum 1. Januar 2023 neu in Kraft treten, sind Grundlage für die Vereinspauschale und regeln die Fördervoraussetzungen.

**Neu in Bezug auf die Vereinspauschale 2023 ist:**

Mitglieder mit Behinderung, die der Verein zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres (31.12.) bei einer für Belange des Behinderten- oder Rehabilitationssports anerkannten Dachorganisation oder bei einem Verband oder einer Anschlussorganisation mit gleicher Zweckrichtung gemeldet hat, werden zehnfach gewichtet. Dies ist durch einen Ausdruck der Bestandserhebung bei der jeweiligen Dachorganisation / Verband nachzuweisen.

Die Mitglieereinheiten eines Vereins werden anhand desjenigen Mitgliederbestandes berechnet, den der Verein der zuständigen Dachorganisation zum Ende des dem Förderjahr vorangehenden Jahres, also am 31. Dezember (und nicht mehr am 1. Januar des Förderjahres) gemeldet hat. Beispiel: 31.12.2022 für die Vereinspauschale 2023. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation (BLSV, BSSB, OSB oder BVS Bayern) übereinstimmen. **Ein Ausdruck der Bestandserhebung der jeweiligen Dachorganisation ist dem Antrag beizufügen.**

5. **Gültigkeit von Lizenzen:**

Lizenzen müssen zum Stichtag 1. März des Förderjahres gültig sein. Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

6. **Teilung von Lizenzen:**

Lizenzen können höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Die Lizenz wird in diesem Fall bei beiden Vereinen je zur Hälfte gewichtet. Die Teilung muss auf der „Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“ angegeben werden und zudem im Antrag (Übungsleiter/innen in weiteren Vereinen) eingetragen werden.

## **7. Berücksichtigungsfähige Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Lizenzliste:**

– Lizenzen sind berücksichtigungsfähig, wenn sie in der vom Staatsministerium jährlich veröffentlichten abschließenden Liste (Lizenzliste) enthalten sind und im Förderjahr im Sportbetrieb des jeweiligen Vereins eingesetzt werden sollen. Diese finden Sie im Internet im Downloadbereich des Staatsministeriums unter <https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/foerderung/vereinspauschale/index.php>.

Dort nicht aufgeführte Lizenzen werden nicht gefördert (z. B. „Sport in der Rehabilitation“).

– Bei der Berechnung werden die Lizenzen entsprechend den sich aus der Lizenzliste ergebenden Punktwerten gewichtet.

**– Lizenzen können nicht geltend gemacht werden, wenn sie Voraussetzung für den Erwerb einer höherwertigen Lizenz waren (grundständige Lizenzen) und die höherwertige Lizenz im Förderjahr geltend gemacht werden soll.**

– Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte, ...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.

## **8. Anrechenbarkeit von Trainer- und Übungsleiterlizenzen, Kappungsgrenze:**

Übersteigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Trainer- und Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, können die übersteigenden Lizenzen nicht angerechnet werden (Kappungsgrenze). Abweichend davon können Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins angerechnet werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins unter 27 Jahre alt sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder unter 27 Jahren, können Trainer- und Übungsleiterlizenzen von bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl angerechnet werden.

## **9. Originalität von Lizenzen bzw. Erklärung zur Einreichung von Lizenzen:**

Mit der Neufassung der Sportförderrichtlinien müssen Lizenzen **nicht mehr im Original** vorgelegt werden. Dies trägt unter anderem der Entwicklung Rechnung, dass viele Lizenzen digital ausgestellt werden und nicht mehr als körperliches Original vorliegen. Es genügt die elektronische Einreichung bzw. die Vorlage einer Kopie. Es muss der Lizenz die **„Erklärung zur Einreichung von Lizenzen“** beigefügt werden. Die Erklärung ist jährlich neu auszufüllen, ältere Versionen können nicht berücksichtigt werden. Die Möglichkeit der Einreichung einer persönlichen Erklärung der Lizenzinhabenden anstelle von (fälschungssicheren) Originaldokumenten ist ein Vertrauensvorschuss des Freistaats Bayern gegenüber den jeweiligen Vereinen und Lizenzinhabenden. Es werden EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen.

## **10. Rückkehr zum Regelvollzug:**

Die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vorübergehend zugelassenen Ausnahmeregelungen für die Vereinspauschale 2021 und 2022 gelten nicht mehr. Es ist wieder das Regelverfahren anzuwenden. Das bedeutet: – Ein Mindest-Jugendanteil von 10% wird zwingend vorausgesetzt (dies gilt nicht für Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensportvereine). Das Günstigkeitsprinzip, nach dem bei der Vereinspauschale 2021 und 2022 für die Berechnung der Förderhöhe die Angaben aus dem Jahr vor der Corona-

Pandemie herangezogen werden durften, sofern diese vorteilhafter für den Verein waren, findet in der Vereinspauschale 2023 keine Anwendung mehr. Übungsleiter- und Trainerlizenzen können nur angerechnet werden, wenn sie zum Stichtag 1. März 2023 gültig sind. Wir bitten Sie, dies bei Lizenzverlängerungen und -beschaffungen zu beachten.

Sollten Sie Probleme mit der Antragsstellung haben, so stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Tel.: 09131/803 1526

Nägelsbachstraße 1

91052 Erlangen, E-Mail: [claudia.mueller@erlangen-hoechstadt.de](mailto:claudia.mueller@erlangen-hoechstadt.de)